

Satzung

Ski-Club 1987 Saarlouis – Roden e.V.

§ 1

Name und Gründungstag

Der Verein führt den Namen „Ski-Club 1987 Saarlouis-Roden e.V.“ mit Sitz in Saarlouis und ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 155 eingetragen.

Als Gründungstag gilt der 25.Mai 1987.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Winter- und Skisports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine besondere Aufgabe sieht der Verein in der Heranführung jugendlicher Mitglieder zu den vorgenannten Sportarten und in ihrer Betreuung bei sportlichen Veranstaltungen und Lehrgängen.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.Januar bis zum 31.Dezember des Kalenderjahres

§ 4

Aufnahme in den Verein

Die Aufnahme eines Mitgliedes ist schriftlich beim Verein zu beantragen.

Jedes Aufnahmegesuch ist beim Vorstand anzuzeigen. Noch nicht volljährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der erste Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, der zweite Vorsitzende.

Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene Person sein.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein erlischt durch:

- a.) freiwilligen Austritt,
- b.) Ausschluss,
- c.) Tod.

Zu a) Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie wird zum Ende des Quartals rechtswirksam.

Zu b) Den Ausschluss kann der Vorstand beschließen, wenn:

1. ein Mitglied mit der Erfüllung seiner Verpflichtung (Mitgliedsbeitrag) im Rückstand ist oder
2. sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht oder
3. das Ansehen des Vereins schädigt oder sich bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen den Anordnungen der verantwortlichen Leiter nicht nachkommt oder
4. aus wichtigen Gründen im Sinne des Gesetzes

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft endet jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 6

Stimmrecht

Jedes Mitglied, welches das 16 Lebensjahr erreicht hat, ist stimmberechtigt.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmeverwaltungsgebühr und den jährlichen Vereins-, Verbands-, und anderen Beiträgen, die in der Mitgliedsversammlung festgelegt werden.

§ 8

Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende jedoch angewiesen, von seinem Vertretungsrecht aus § 26 BGB nur Gebrauch zu machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist oder der erste Vorsitzende die Vertretung ausdrücklich wünscht.

Die Vertretung des Vereins hat er entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des erweiterten Vorstandes durchzuführen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

01. dem zweiten Vorsitzenden, der den ersten Vorsitzenden in allen Funktionen vertritt, sofern der erste Vorsitzende seine Aufgaben nicht erfüllen kann.

02. dem Kassierer

03. dem Schriftführer

04. dem Jugendwart

05. dem Skischulleiter

06. den Beisitzern

Durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung können weitere Funktionäre als Mitglieder des erweiterten Vorstandes bestimmt werden.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Hochheben der Hand bei offenen Wahlen/Abstimmungen oder schriftlich und geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

Scheidet ein Vorstandmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist der erweiterte Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzusetzen.

Der erste und der zweite Vorsitzende sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der erste und der zweite Vorsitzende bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen, insbesondere ist er für das regelmäßige Kassieren der Beiträge verantwortlich.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand üben ihr Amt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands bzw. eines neuen erweiterten Vorstands oder Wiederwahl aus.

Alle Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

§ 9

Obliegenheiten des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

Der erste und der zweite Vorsitzende als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich, melden den Verein zur Eintragung, sowie Vorstands- und Satzungsänderungen, zum Vereinsregister an.

Über die Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung ist, beschließt der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er bestimmt Art und Inhalt der Willenserklärung, die der erste oder der zweite Vorsitzende als Vorstand für den Verein abzugeben haben.

Eine Vorstandsitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.

Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Der erweiterte Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung, durch den ersten Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung, den zweiten Vorsitzenden, Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 10

Sonderausschüsse und Sondergemeinschaften

Innerhalb des Vereins können für Sonderaufgaben, Sonderausschüsse bzw. Sondergemeinschaften gegründet werden. Soweit die Mitglieder dieser Interessengemeinschaften besondere wirtschaftliche Leistungen erbringen, die über die Leistungen der übrigen Mitglieder hinausgehen, stehen ihnen angemessene Vergünstigungen zu.

Die Vorsitzenden der Sonderausschüsse nehmen stimmberechtigt an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teil.

Zur Prüfung der Vereinskasse sind von der Mitgliederversammlung zwei nicht dem erweiterten Vorstand angehörende Mitglieder als 1. und 2. Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Jeder Kassenprüfer kann nur einmal wiedergewählt werden.

Bis zur nächsten Mitgliederversammlung geben die Kassenprüfer einen durch Unterschrift bestätigten Bericht der Kassenprüfung ab.

§ 11

Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt alljährlich spätestens 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres. Die Tagesordnung derselben soll enthalten:

1. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr durch den 1. Vorsitzenden
2. Entlastung des Kassierers
3. Entlastung des Vorstandes und Neuwahl der zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand nach Bedarf oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung geschieht durch den ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, oder ein vom ersten Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des erweiterten Vorstandes, und zwar mindestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss nicht schriftlich erfolgen.

Die Bekanntgabe der Einladung kann per E-Mail, auf der Homepage oder per Newsletter erfolgen.

Die Tagesordnung soll in etwa enthalten:

1. Auslage des Protokolls der vorhergehenden Versammlung am Versammlungstag bzw. Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins,
2. Mitgliederstärke,
3. Erledigung von Anträgen,

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

4. Mitteilung der amtlichen Bekanntmachung und Zuschriften des Verbandes und andere Vereinsangelegenheiten,
5. Besprechung von Vereinsangelegenheiten,
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins.
7. Ergänzungswahl vorzeitig ausgeschiedener Vorstandmitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die der Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen hat.

§ 12

Auflösung des Vereins

Ist die Auflösung in einer Mitgliederversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit beschlossen worden, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Olympischen Sportbund, (Anschrift: Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB) e.V., Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Erst nach Ablauf eines Sperrjahres kann das Vermögen ausgezahlt werden.

§ 13

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und die Satzungsänderung in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt war.

Diese Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.